

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- * **Verordnung (EG) Nr. 1661/95 des Rates vom 29. Juni 1995 über bestimmte Zugeständnisse in Form von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Verarbeitungserzeugnisse, zugunsten Israels und der Türkei (1995)** 1
- * **Verordnung (EG) Nr. 1662/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 zur Festlegung der Modalitäten für die Anwendung gemeinschaftlicher Beschlußverfahren für die Zulassung von Arzneimitteln oder Tierarzneimitteln** 4
- * **Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates bezüglich des Rechnungsabschlußverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie** 6
- * **Verordnung (EG) Nr. 1664/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 zur Änderung der in den Sektoren Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen erlassenen Verordnungen, mit denen vor dem 1. Februar 1995 bestimmte Preise und Beträge festgesetzt wurden, deren Ecu-Werte infolge der Abschaffung des Berichtigungsfaktors für die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse angepaßt worden sind** 13
- Verordnung (EG) Nr. 1665/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 16
- Verordnung (EG) Nr. 1666/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 zur Änderung der Erstattungsätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren 24
- * **Verordnung (EG) Nr. 1667/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 zur Festlegung des geschätzten Bedarfs der Kanarischen Inseln an Erzeugnissen des Rindfleischsektors** 26
- * **Verordnung (EG) Nr. 1668/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1913/92 und (EWG) Nr. 2255/92 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Azoren und Madeiras mit Rindfleischerzeugnissen** 28

* Verordnung (EG) Nr. 1669/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2312/92 und (EWG) Nr. 1148/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit lebenden Zuchtrindern und -pferden	31
Verordnung (EG) Nr. 1670/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	34
Verordnung (EG) Nr. 1671/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1653/95 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis	36
Verordnung (EG) Nr. 1672/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China	37

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

95/237/EG :

* Entscheidung des Rates vom 29. Juni 1995 zur Ausdehnung des Rechtsschutzes der Topographien von Halbleitererzeugnissen auf Personen aus den Vereinigten Staaten von Amerika	38
---	----

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Gemeinsamer EWR-Ausschuß

* Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 19/95 vom 5. April 1995 zur Änderung des Anhangs IV (Energie) des EWR-Abkommens	40
* Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 20/95 vom 5. April 1995 zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens	42
* Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 21/95 vom 5. April 1995 zur Änderung des Anhangs XV (Staatliche Beihilfen) des EWR-Abkommens	43
* Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 22/95 vom 5. April 1995 zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens	46

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1661/95 DES RATES

vom 29. Juni 1995

über bestimmte Zugeständnisse in Form von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Verarbeitungserzeugnisse, zugunsten Israels und der Türkei (1995)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen der bestehenden Präferenzabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Israel und der Türkei andererseits (nachstehend „Drittstaaten“ genannt) wurden diesen Staaten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Verarbeitungserzeugnisse, Zugeständnisse eingeräumt.

Wegen des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens empfiehlt es sich, diese Zugeständnisse anzupassen und dabei insbesondere den Handelsregelungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse Rechnung zu tragen, die zwischen Österreich, Finnland und Schweden einerseits und Israel und der Türkei andererseits bestanden.

Zu diesem Zweck werden mit diesen Drittstaaten derzeit Sondierungsgespräche über den Abschluß von Zusatzprotokollen zu den genannten Abkommen geführt.

Aufgrund der zu knappen Fristen hatten diese Zusatzprotokolle nicht zum 1. Januar 1995 in Kraft treten können.

Unter diesen Umständen ist die Gemeinschaft gemäß den Artikeln 76, 102 und 128 der Beitrittsakte von 1994 gehalten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um dieser Lage Rechnung zu tragen. Diese Maßnahmen müssen in Form autonomer Gemeinschaftszollkontingente getroffen werden, die die von Österreich, Finnland

und Schweden angewandten vertragsmäßigen Präferenzzollkontingente weiterführen.

Ab 1. Januar 1995 müssen die neuen Mitgliedstaaten die in der Gemeinschaft geltende Einfuhrregelung anwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Unbeschadet der in der Gemeinschaft geltenden Einfuhrregelung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Verarbeitungserzeugnisse, aufgrund der Abkommen, die die Gemeinschaft mit Israel und der Türkei geschlossen hat, werden entsprechend den Anhängen I und II dieser Verordnung die bestehenden Gemeinschaftszollkontingente aufgestockt oder neue autonome Zollkontingente eröffnet.

Artikel 2

Für die in Anhang I angeführten Zollzugeständnisse gelten die Artikel 4 bis 8 der Verordnung (EG) Nr. 1981/94⁽¹⁾. Für die in Anhang II angeführten Erzeugnisse gilt Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93⁽²⁾.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1995.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 298/95 (ABl. Nr. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 6).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 318 vom 20. 12. 1993, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BARROT

ANHANG I

Präferentielle Zollkontingente für das Jahr 1995

ISRAEL

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßige Kontingente ⁽¹⁾ (in t)	Autonome Kontingente (in t)	Anwendbarer Zollsatz
09 1306	0603 10	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Zierzwecken, frisch	19 040	130	
09 1311	ex 0704 90 90	Chinakohl, vom 1. November bis 31. Dezember	540	100	
09 1303	0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	8 880	320	
09 1325	0805 20	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch	15 904	2 130	(²)
09 5623	2204	Wein		1 610 hl	

(¹) Bestehende Kontingente, die im Rahmen von Präferenzabkommen der Gemeinschaft eröffnet wurden.

(²) Die Senkung betrifft nur den Wertanteil des Zolls.

TÜRKEI

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßige Kontingente ⁽¹⁾ (in t)	Autonome Kontingente (in t)	Anwendbarer Zollsatz
09 0201	0802 21 00 0802 22 00	Haselnüsse, in der Schale oder ohne Schale	25 000	9 060	

(¹) Bestehende Kontingente, die im Rahmen von Präferenzabkommen der Gemeinschaft eröffnet wurden.

ANHANG II

ISRAEL

Laufende Nummer	KN-Code	Kontingentsmengen für 1995 (in t)	Präferenz
09.5625	0710 40 00 2001 90 30 2005 80 00	420	0 + MOB (R) (1)

(1) Auf Drittländer anwendbarer Agrarteilbetrag, reduziert um 30 %.

TÜRKEI

Laufende Nummer	KN-Code	Kontingentsmengen für 1995 (in t)	Präferenz
09.5631	2001 90 30 2008 99 85	810	0 + MOB (R) (1)

(1) Auf Drittländer anwendbarer Agrarteilbetrag, reduziert um 30 %.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1662/95 DER KOMMISSION**vom 7. Juli 1995****zur Festlegung der Modalitäten für die Anwendung gemeinschaftlicher
Beschlußverfahren für die Zulassung von Arzneimitteln oder Tierarzneimitteln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates
vom 22. Juli 1993 zur Festlegung von Gemeinschaftsver-
fahren für die Genehmigung und Überwachung von
Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer
Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimit-
teln⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 und Artikel
32 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 muß die
Kommission die erforderlichen Bestimmungen für das in
Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 32 Absatz 3 der Verord-
nung genannte schriftliche Verfahren erlassen.

Die in diese Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen den Stellungnahmen des Ständigen
Ausschusses für Humanarzneimittel und des Ständigen
Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In dieser Verordnung werden für Beschlüsse über die
Zulassung von Arzneimitteln bestimmte Modalitäten für
die Anwendung des Verfahrens nach Artikel 73 der
Verordnung (EWG) Nr. 2309/93, nach Artikel 37b der
Richtlinie 75/319/EWG des Rates⁽²⁾ oder nach Artikel
42k der Richtlinie 81/851/EWG des Rates⁽³⁾ durch den
Ständigen Ausschuss für Humanarzneimittel und den
Ständigen Ausschuss für Tierarzneimittel (nachstehend
„der Ausschuss“ genannt) festgelegt.

Artikel 2

Der Ausschuss wird von seinem Vorsitzenden gemäß den
einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr.
2309/93, der Richtlinie 75/319/EWG bzw. der Richtlinie
81/851/EWG einberufen.

Außer in den Fällen, in denen der von der Kommission
vorbereitete Entwurf eines Beschlusses der Stellungnahme
der Europäischen Agentur für die Beurteilung von

Arzneimitteln nicht entspricht, wird ein schriftliches
Verfahren gemäß Artikel 3 durchgeführt.

Artikel 3

Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen
Verfahren eingeholt so gilt folgendes : Der Vorsitzende
übermittelt den Ausschussmitgliedern den Beschlußent-
wurf, zu dem der Ausschuss um Stellungnahme ersucht
wird, gemäß den in Artikel 7 genannten Modalitäten.

Innerhalb von 30 Tagen nach Übermittlung teilen die
Mitgliedstaaten dem Vorsitzenden mit, ob sie für oder
gegen den Entwurf stimmen oder ob sie sich enthalten.
Die Mitgliedstaaten können hierzu schriftlich Bemer-
kungen abgeben. Teilt ein Mitgliedstaat innerhalb von 30
Tagen nicht mit, daß er den Entwurf ablehnt oder sich
der Abstimmung enthält, so gilt seine Zustimmung als
erteilt.

Beantragt ein Mitgliedstaat jedoch innerhalb der 30 Tage
schriftlich und unter eingehender Angabe von Gründen,
den Entwurf auf einer Ausschusssitzung zu prüfen, so wird
das schriftliche Verfahren eingestellt; der Vorsitzende
beruft den Ausschuss so bald wie möglich ein.

Artikel 4

Wenn die im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 3
vorgebrachten schriftlichen Bemerkungen eines Mitglied-
staats nach Ansicht der Kommission neue in wissen-
schaftlicher oder technischer Hinsicht wichtige Fragen
aufwerfen, auf die die Europäische Agentur für die Beur-
teilung von Arzneimitteln in ihrer Stellungnahme nicht
eingegangen ist, setzt der Vorsitzende das Verfahren aus,
und die Agentur wird von der Kommission um eine
ergänzende Prüfung ersucht. Der Vorsitzende unterrichtet
die Ausschussmitglieder hierüber.

Innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Antwort der
Agentur bei der Kommission wird ein neues Verfahren
eingeleitet.

Artikel 5

Greift ein Mitgliedstaat auf das Verfahren nach Artikel 18
Absatz 4 oder Artikel 40 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 2309/93 zurück, um aus dringenden Gründen die
Verwendung eines Arzneimittels auf seinem Hoheitsge-
biet auszusetzen, so wird die Frist gemäß Artikel 3 auf 15
Tage verkürzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 147 vom 9. 6. 1975, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1.

Artikel 6

Wenn der Entwurf auf einer Ausschusssitzung geprüft werden muß, werden den Ausschußmitgliedern das Einberufungsschreiben, die Tagesordnung und — bei dem in Artikel 2 Absatz 2 vorgesehene Fall — der Beschlußentwurf, zu dem der Ausschuß um Stellungnahme ersucht wird, vom Vorsitzenden gemäß den in Artikel 7 genannten Modalitäten übermittelt.

Die Dokumente müssen spätestens 10 Tage vor dem vorgesehenen Sitzungstermin bzw. im Fall von Artikel 2 Absatz 2 einen Monat vor diesem Datum bei den Empfängern eingehen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1995

Artikel 7

Die für die Ausschußmitglieder bestimmten Schreiben sind, wenn der Ausschuß gemäß dem Verfahren nach Artikel 1 tagt, in fernschriftlicher oder elektronischer Form an die von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen nationalen Dienststellen zu richten; der Ständigen Vertretung des betreffenden Mitgliedstaats wird eine Kopie übermittelt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1663/95 DER KOMMISSION

vom 7. Juli 1995

mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates bezüglich des Rechnungsabschlußverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Reform des Rechnungsabschlußverfahrens, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 in Kraft gesetzt wurde, sieht den Erlaß von Durchführungsbestimmungen in bezug auf die Zulassung der Zahlstellen und die Bescheinigung und den Abschluß der Jahresrechnungen vor.

Die Zahl der vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Maßnahmen ist in den letzten Jahren stark gestiegen ; auch die Art dieser Maßnahmen hat sich geändert. Das gleiche gilt für die Methoden der Informationsaufzeichnung und -übermittlung. Deshalb müssen Art und Inhalt der Informationen überprüft werden, die der Kommission für die Zwecke des Rechnungsabschlusses zu übermitteln sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 295/88⁽⁴⁾ ist daher aufzuheben.

Der Verwaltungsausschuß des EAGFL hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die beschränkte Zahl an zuzulassenden Zahlstellen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 wird von dem Mitgliedstaat im Einvernehmen mit der Kommission festgelegt. Die Kommission kann insbesondere Einwände geltend machen, die sich auf die Anzahl der Zahlstellen und deren Auswirkungen auf die Einhaltung der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der genannten Verordnung festgelegten Fristen sowie auf die Transparenz der Kontrollen der Arbeitsweise des Fonds

beziehen. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die in allen Mitgliedstaaten zugelassen Zahlstellen.

(2) Für jede Zahlstelle übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission die Bezeichnung der Stelle bzw. der Stellen, die die Zulassung erteilen und entziehen und die auch die Frist festsetzen, innerhalb deren die notwendigen Anpassungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 durchzuführen sind („zuständige Behörde“).

(3) Vor der Zulassung vergewissert sich die zuständige Behörde, ob die verwaltungs- und buchungstechnischen Verfahren der betreffenden Einrichtung die Anforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erfüllen. Die Mitgliedstaaten legen die von den zuständigen Behörden anzuwendenden Zulassungskriterien fest, die die im Anhang angegebenen Orientierungen der Kommission berücksichtigen. Bei Nichteinhaltung einer für den Geschäftsablauf der Zahlstelle wichtigen Bedingungen findet Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung Anwendung.

Der Zulassungsentscheidung geht eine Prüfung voraus, die sich auf die verwaltungs- und buchungstechnischen Bedingungen bezieht, einschließlich derjenigen, welche die Interessen der Gemeinschaft in bezug auf die Vorschußzahlungen, die Sicherheitsleistungen, die Interventionsläger und die wiedereinzuziehenden Beträge schützen sollen. Die Prüfung umfaßt insbesondere die im Zusammenhang mit den Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, bestehenden Verfahren für die Ausführung der Zahlungen, den Schutz der Kassenmittel, die Sicherheit der EDV-Systeme, die Führung der Bücher, die interne Aufgabenverteilung und die Zweckmäßigkeit der internen und externen Kontrollen.

(4) Hat sich die zuständige Behörde davon überzeugt, daß die überprüfte Zahlstelle alle wichtigen Anforderungen erfüllt, so spricht sie die Zulassung aus. Andernfalls übermittelt sie der Zahlstelle Weisungen bezüglich der verwaltungs- und buchungstechnischen Verfahren, insbesondere zu den Voraussetzungen, die die Zahlstelle vor ihrer Zulassung erfüllen muß. Während der erforderlichen Anpassungen der verwaltungs- und buchungstechnischen Verfahren kann die Zulassung je nach der Schwierigkeit des Problems befristet erfolgen.

(5) Im Fall des Entzugs einer Zulassung bestimmt der Mitgliedstaat entsprechend den Bestimmungen des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und der vorstehenden Absätze 3 und 4 eine andere Zahlstelle und sorgt dafür, daß Zahlungen an die Begünstigten nicht unterbrochen werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 125 vom 8. 6. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 30 vom 2. 2. 1988, S. 7.

(6) Die Zulassungsurkunde besteht in einer schriftlichen Bestätigung, daß die betreffende Einrichtung den Zulassungskriterien entspricht. Gegebenenfalls muß aus der Urkunde hervorgehen, welche Anpassungen in welcher Frist vorzunehmen sind. Die Zulassungsurkunde wird der Kommission übermittelt.

(7) Die Mitteilung gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 wird umgehend nach der erstmals erfolgten Zulassung übermittelt und enthält für jede Zahlstelle folgende Angaben :

- die ihr übertragenen Zuständigkeiten,
- die interne Aufgabenverteilung,
- ihre Beziehungen zu anderen öffentlichen oder privaten Stellen, die ebenfalls in Teilbereichen für die Durchführung von Maßnahmen zuständig sind, für die Ausgaben an den EAGFL, Abteilung Garantie, gemeldet werden,
- die Verfahren zur Annahme und Prüfung der Anträge, zur Bewilligung, Ausführung und Verbuchung der Ausgaben,
- die Vorschriften zur internen Revision.

Die im Fall der Anwendung des Artikels 4 Absatz 4 der genannten Verordnung zu übermittelnden Informationen enthalten insbesondere Angaben zu allen Weisungen über die verwaltungs- und buchungstechnisch zu treffenden Maßnahmen und zu den Anpassungen, die die Zahlstelle vornehmen muß, um den Entzug der Zulassung zu vermeiden, sowie die dafür vorgesehene Frist.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehene Koordinierungsstelle fungiert als einziger Ansprechpartner des Mitgliedstaats gegenüber der Kommission bei allen die Abteilung Garantie des EAGFL betreffenden Fragen ; sie hat zur Aufgabe,

- die Texte und die diesbezüglichen Leitlinien der Gemeinschaft den einzelnen Zahlstellen und den für ihre Durchführung zuständigen Verwaltungen zu übermitteln,
- ihre einheitliche Anwendung zu fördern,
- die in dieser und in der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Informationen der Kommission zuzuleiten,
- sämtliche Buchführungsdaten, die die Kommission für Statistik- und Kontrollzwecke benötigt, für die Kommission bereitzustellen.

Das bei den Zahl- und Bewilligungsstellen in Dokumentarform vorliegende Material muß der Kommission nicht übermittelt werden ; diese Informationen sind jedoch von den Zahl- oder Bewilligungsstellen bereitzuhalten. Eine Zahlstelle kann die Rolle einer Koordinierungsstelle übernehmen, sofern diese beiden Aufgaben voneinander getrennt bleiben. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Koordinierungsstelle entsprechend den einzelstaatlichen Verfahren die Hilfe anderer Einrichtungen oder Behörden in Anspruch nehmen, insbesondere solche, die für Fragen der Rechnungsführung oder technische Fragen zuständig sind.

(2) Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission die Angaben über die Bezeichnung und die Satzung der Koordinierungsstelle sowie die verwaltungs-, buchungs-technischen und die interne Kontrolle betreffenden Bedingungen, unter denen diese Tätigkeiten ausgeübt werden.

(3) Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung und nach Anhörung des Fonds-Ausschusses mit, welche Form und welchen Inhalt die in Absatz 1 genannten Buchführungsdaten haben müssen. Etwaige Änderungen werden den Mitgliedstaaten binnen drei Monaten nach dem Ereignis mitgeteilt, das für diese Änderungen ursächlich ist ; die Mitgliedstaaten müssen die entsprechenden Änderungen innerhalb einer nach Anhörung des Fonds-Ausschusses von der Kommission festzusetzenden Frist übernehmen.

Artikel 3

(1) Die Bescheinigung, auf die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 Bezug genommen wird, muß von einer Dienststelle oder einer Einrichtung ausgestellt werden, die die fachlichen Voraussetzungen aufweist. Diese Stelle muß von der Zahl- und der Koordinierungsstelle funktionell unabhängig sein (bescheinigende Stelle).

Der Bescheinigung geht eine Prüfung der Verfahren und eine Stichprobe von Geschäftsvorgängen voraus. Sie erstreckt sich auf die Übereinstimmung der Zahlungen mit den Gemeinschaftsvorschriften nur insoweit, als es sich um die Angemessenheit der Verwaltungsstrukturen der Zahlstelle handelt, durch die sichergestellt werden soll, daß die Einhaltung der Vorschriften vor der Ausführung einer Zahlung kontrolliert worden ist.

Die bescheinigende Stelle führt ihre Prüfungen nach international anerkannten Prüfungsstandards durch. Die Prüfungen werden sowohl während als auch nach dem Ende eines Rechnungsjahres vorgenommen. Die bescheinigende Stelle erstellt bis zum 31. Januar des jeweiligen folgenden Jahres die Bescheinigung sowie einen Bericht über ihre Feststellungen, aus dem insbesondere hervorgeht, ob ausreichend gewährleistet ist, daß die der Kommission zu übermittelnden Rechnungen richtig, vollständig und genau sind und ob das interne Kontrollsystem zufriedenstellend funktioniert hat.

(2) Wird mehr als eine Zahlstelle zugelassen, so kann der Mitgliedstaat, vorausgesetzt, er erhält hinreichende Gewähr, daß Umfang und Standard der durchgeführten Prüfungen den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen, sich auf die Bescheinigungen der Rechnungen stützen, die von den Stellen ausgestellt wurden, die ihrerseits Bescheinigungen für die Rechnungen der jeweiligen Zahlstellen ausgestellt haben.

(3) Der Prüfungsbericht gemäß Absatz 1 soll darüber Auskunft geben,

- ob die Verfahren der Zahlstellen unter Berücksichtigung der Zulassungskriterien ausreichende Gewähr dafür bieten, daß die zu Lasten des Fonds finanzierten Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften erfolgt sind, und bzw. welche

Empfehlungen zur Systemverbesserung gemacht wurden,

- ob die Jahresrechnungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) mit den Büchern und Aufzeichnungen der Zahlstellen übereinstimmen,
- ob die Ausgabenübersichten und die Aufzeichnungen über Lagerhaltungsvorgänge gemäß Artikel 5 die zu Lasten des Fonds finanzierten Maßnahmen vollständig, richtig und genau wiedergeben,
- ob die finanziellen Interessen der Gemeinschaft in bezug auf die Vorschußzahlungen, die Sicherheitsleistungen, die Interventionslager, die Einnahmen und die wiedereinzuziehenden Beträge in geeigneter Weise geschützt werden,
- ob an Zahlstellen gerichtete Prüfungsempfehlungen zur Verbesserung der Systeme befolgt worden sind.

Dem Prüfungsbericht sind Angaben über Anzahl und Qualifikation des Prüfpersonals, durchgeführte Arbeiten, Anzahl der überprüften Geschäftsvorgänge, die Repräsentativität der geprüften Ausgaben und die erhaltene Aussagesicherheit, die festgestellten Schwachstellen und die ausgesprochenen Verbesserungsvorschläge beizufügen. Auch sind Angaben beizufügen über die Maßnahmen sowohl der bescheinigenden Stelle als auch etwaiger weiterer Prüfungsorgane innerhalb und außerhalb der Zahlstellen, aus denen die bescheinigende Stelle ihre Gewißheit in bezug auf die geschilderten Sachverhalte bezieht.

Artikel 4

(1) Für den Rechnungsabschluß gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission folgende Unterlagen :

- a) die Jahresrechnungen über die Ausgaben zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, sowie die von den einzelnen Dienststellen oder Einrichtungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der genannten Verordnung erstellten Berichte ;
- b) die Bescheinigungen und Berichte der bescheinigenden Stelle oder Stellen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Unterlagen sollen der Kommission in vierfacher Ausfertigung bis zum 10. Februar des Jahres zugehen, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt.

(3) Auf Verlangen der Kommission oder auf Initiative des Mitgliedstaats können der Kommission zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit dem Rechnungsabschluß bis zu einem Termin übermittelt werden, der von ihr unter Berücksichtigung des für die Erstellung der Informationen erforderlichen Arbeitsaufwands festgesetzt wird. Gehen ihr diese Informationen nicht zu, so kann die Kommission die Rechnungsabschlußentscheidung auf der Grundlage der ihr zu dem betreffenden Termin vorliegenden Informationen annehmen.

(4) Die Kommission kann in begründeten Fällen Verzögerungen bei der Übermittlung der Informationen akzeptieren, wenn diese der Kommission vor Ablauf der Frist mitgeteilt werden.

Artikel 5

(1) Die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Jahresrechnungen umfassen :

- a) die Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Posten und Unterpunkten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften,
- b) eine Übersicht über die Interventionsmaßnahmen sowie eine Aufstellung über Umfang und Lagerort der Interventionsbestände zum Ende des Rechnungsjahres,
- c) Informationen über Ausgaben bzw. eine Bestätigung, daß die entsprechenden Angaben in rechnergestützten Dateien zur Verfügung der Kommission gehalten werden,
- d) eine Bestätigung, daß alle Daten über die Zu- und Abgänge der Interventionslager in den Büchern der Zahlstelle registriert werden,
- e) Erklärungen für etwaige Unterschiede zwischen den in der Jahresrechnung gemeldeten Ausgaben und den Ausgaben, die für denselben Zeitraum in den Unterlagen gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2776/88 der Kommission⁽¹⁾ gemeldet und gemäß Artikel 9 Absatz 7 derselben Verordnung berichtigt worden sind.

(2) Die Berichte gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Verordnung enthalten, für jede Zahl- und Koordinierungsstelle, folgende Informationen :

- Angaben zu außergewöhnlichen Vorgängen oder besonderen technischen Schwierigkeiten, die in dem betreffenden Haushaltsjahr aufgetreten sind,
- jede wichtige, seit Übermittlung des letzten Berichts eingetretene Änderung der Informationen gemäß Artikel 1 Absatz 7.

Artikel 6

Die Unterlagen zu den vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben und den wiedereinzuziehenden Beträgen werden nach dem Jahr, in dem die Kommission die Rechnungen für ein bestimmtes Haushaltsjahr abschließt, noch mindestens drei Jahre lang zur Verfügung der Kommission gehalten. Ist eine Rechnungsabschlußentscheidung Gegenstand eines Verfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, so sind die Unterlagen bis zu einem Jahr nach Abschluß dieses Verfahrens zur Verfügung zu halten.

Artikel 7

(1) Die Rechnungsabschlußentscheidung gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 bestimmt die vom EAGFL zur Finanzierung anzuerkennenden Ausgaben, die während des betreffenden Haushaltsjahrs von dem jeweiligen Mitgliedstaat getätigt wurden. Sie greift späteren Entscheidungen gemäß Absatz 2 Buchstabe c) dieses Artikels nicht vor.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 249 vom 8. 9. 1988, S. 9.

Die sich aus der obigen Entscheidung ergebenden Beträge, die entweder dem Mitgliedstaat zu erstatten oder anzulasten sind, werden durch Abzug der für das betreffende Haushaltsjahr geleisteten Vorschüsse von den Gesamtausgaben gemäß dem ersten Unterabsatz ermittelt. Diese Beträge werden durch Verminderung bzw. Erhöhung der Vorschüsse des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Rechnungsabschlußentscheidung rechtswirksam wurde, berücksichtigt.

(2) Die Kommission teilt den betroffenen Mitgliedstaaten vor dem 31. März des Jahres, das auf das Haushaltsjahr folgt, die Ergebnisse ihrer Überprüfungen der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen zusammen mit etwaigen Änderungsvorschlägen mit.

(3) Kann die Kommission aus Gründen, die von dem Mitgliedstaat zu vertreten sind, die Rechnungen nicht vor dem 30. April des folgenden Jahres abschließen, so benachrichtigt sie den Mitgliedstaat über die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 zusätzlich durchzuführenden Untersuchungen.

Artikel 8

(1) Kommt die Kommission aufgrund von Nachforschungen zu dem Schluß, daß bestimmte Ausgaben nicht in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften getätigt wurden, so teilt sie dem betreffenden Mitgliedstaat ihre Feststellungen mit und gibt die zu treffenden Korrekturmaßnahmen, die künftig die Beachtung der vorgenannten Vorschriften sicherstellen sollen, sowie eine Schätzung der Beträge an, die möglicherweise gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 ausgeschlossen werden. Diese Mitteilung muß auf die vorliegende Verordnung Bezug nehmen. Der Mitgliedstaat antwortet innerhalb von zwei Monaten, und die Kommission kann ihren Standpunkt dementspre-

chend ändern. In begründeten Fällen kann sie einer Verlängerung der Frist zur Beantwortung zustimmen.

Nach Ablauf dieser Frist führt die Kommission bilaterale Gespräche; beide Parteien versuchen einvernehmlich die zu ergreifenden Maßnahmen festzulegen. Anschließend teilt die Kommission dem Mitgliedstaat förmlich ihre Schlußfolgerungen unter Bezugnahme auf die Entscheidung 94/442/EG der Kommission⁽¹⁾ mit.

(2) Die Entscheidungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 sind nach Prüfung der von der Schlichtungsstelle gemäß der Entscheidung 94/442/EG erstellten Berichte zu treffen.

(3) Die gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 auszuschließenden Ausgaben werden von den Vorschüssen der Ausgaben des zweiten Monats abgezogen, der dem Monat der Entscheidung folgt. Auf Antrag des Mitgliedstaats kann die Kommission indessen nach Anhörung des Fondsausschusses in durch die Höhe der Ausgaben begründeten Fällen auch andere Daten festlegen.

Artikel 9

Die Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 wird zum 16. Oktober 1995 aufgehoben.

Sie bleibt jedoch auf die Rechnungsabschlüsse bis zum EAFI-Haushaltsjahr 1995 anwendbar.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem am 16. Oktober 1995 beginnenden Haushaltsjahr.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 182 vom 16. 7. 1994, S. 45.

ANHANG

Orientierungen für Zulassungskriterien einer Zahlstelle

Die Zulassungskriterien müssen sicherstellen, daß, die Zahlstelle betreffend ausreichende Garantien hinsichtlich der Wirksamkeit des Verwaltungsablaufs, des internen Kontrollsystems sowie der Führung der Unterlagen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 gewährleistet sind. Lediglich der geringe Umfang an Geschäftsvorgängen einer Zahlstelle kann die Anwendung einfacherer Kriterien rechtfertigen. Bei Nichteinhaltung einer für den Geschäftsablauf der Zahlstelle wichtigen Bedingung findet Artikel 4 Absatz 4 dieser Verordnung Anwendung.

1. Die Einrichtung einer Zahlstelle durch den Mitgliedstaat hat in Form eines Verwaltungsakts zu erfolgen, der die Befugnisse, Verpflichtungen und Zuständigkeiten der Zahlstelle, insbesondere hinsichtlich der vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben im Sinne der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70, festlegt und die Verwaltungsstruktur der Zahlstelle beschreibt.
2. Die Zahlstelle hat bezüglich der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, drei Hauptfunktionen :
 - i) Bewilligung der Zahlungen : Diese Funktion besteht in der Feststellung des Betrags, der einem Antragsteller in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften zu zahlen ist.
 - ii) Ausführung der Zahlungen : Diese Funktion besteht in der Erteilung einer Anweisung an die Bankverbindung der Zahlstelle oder gegebenenfalls an eine staatliche Kassenstelle, dem Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten den bewilligten Betrag auszuzahlen.
 - iii) Verbuchung der Zahlungen : Diese Funktion besteht in der Verzeichnung der Zahlung in der normalerweise auf EDV-Träger unterhaltenen Buchführung der Zahlstelle sowie in der Erstellung periodischer Ausgabenübersichten, einschließlich der Monats- und der Jahresklärungen an die Europäische Kommission. Die Buchführung verzeichnet ferner die Bestände des Fonds, insbesondere hinsichtlich der Interventionsbestände, nicht abgerechneter Vorschüsse und noch ausstehender Forderungen.
3. Unbeschadet der in Ziffer 4 aufgeführten Delegationsmöglichkeiten verfügt die Zahlstelle in der Regel über die folgenden beiden Dienste :
 - i) Interner Revisionsdienst : Die Aufgabe dieser Dienststelle bzw. gleichwertiger Verfahrensregeln liegt darin sicherzustellen, daß das interne Kontrollsystem der Zahlstelle wirksam funktioniert. Der interne Revisionsdienst muß von den anderen Abteilungen der Zahlstelle unabhängig und der Zahlstellenleitung unmittelbar unterstellt sein.
 - ii) Technischer Prüfdienst : Seine Aufgabe liegt darin, die Tatbestände zu überprüfen, auf die sich die Zahlungen an die Antragsteller stützen. Beispielsweise handelt es sich hier um Tatbestände, wie die Qualität und die Merkmale von Erzeugnissen, Tieren, Böden usw., um das Lieferdatum, die Verarbeitung zu einem anderen Erzeugnis und weitere Kontrollen technischer Art. Die Überprüfung solcher Tatbestände erfolgt im Wege eines Kontroll- und Inspektionssystems. Eine wichtige Rolle des technischen Prüfdienstes bildet die Beaufsichtigung dieses Kontrollsystems.
4. Die Bewilligungsfunktion und/oder die Aufgaben des technischen Prüfdienstes können ganz oder teilweise anderen Einrichtungen übertragen werden, sofern sämtliche der nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind :
 - i) Die Zuständigkeiten und Pflichten dieser anderen Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der Kontrolle und Überprüfung der Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften, sind eindeutig definiert.
 - ii) Die Einrichtungen müssen über wirksame Systeme verfügen, um ihre Verantwortlichkeiten in zufriedenstellender Weise wahrnehmen zu können.
 - iii) Die Einrichtungen müssen der Zahlstelle gegenüber ausdrücklich bestätigen, daß sie ihren Verantwortlichkeiten tatsächlich nachkommen, und die hierzu eingesetzten Mittel beschreiben.
 - iv) Die Zahlstelle wird regelmäßig und so rechtzeitig über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen unterrichtet, daß vor der Abwicklung eines Antrags stets beurteilt werden kann, ob diese Kontrollen ausreichend waren. Die durchgeführten Arbeiten werden ausführlich in einem Bericht beschrieben, der dem jeweiligen Antrag oder der Gruppe von Anträgen beigefügt wird, oder gegebenenfalls in einem Bericht, der ein ganzes Wirtschaftsjahr abdeckt. Der Bericht ist verbunden mit einer Bescheinigung über die Begründetheit der genehmigten Anträge sowie über Art, Umfang und Grenzen der verrichteten Arbeiten. Waren die körperlichen oder verwaltungsmäßigen Kontrollen nicht umfassend, sondern wurden aufgrund einer Stichprobe von Anträgen durchgeführt, so sind die ausgewählten Anträge anzugeben, ist die Stichprobenmethode darzulegen und sind die Ergebnisse aller Vor-Ort-Inspektionen sowie die Maßnahmen aufzuführen, die bei vorgefundenen Abweichungen und Unregelmäßigkeiten getroffen wurden. Die der Zahlstelle vorgelegten Belegdokumente müssen hinreichende Gewähr dafür bieten, daß alle erforderlichen Kontrollen bezüglich der Begründetheit der bewilligten Anträge vorgenommen worden sind.

- v) Werden Unterlagen zu bewilligten Anträgen und durchgeführten Kontrollen bei den betreffenden anderen Einrichtungen aufbewahrt, so schaffen sowohl diese Einrichtungen als auch die Zahlstelle geeignete Verfahren, damit der Ablageort aller derartigen Dokumente, die für spezifische von der Zahlstelle getätigte Zahlungen bedeutsam sind, verzeichnet wird und die Dokumente zur Einsichtnahme in den Amtsräumen der Zahlstelle verfügbar gemacht werden können, wenn Personen oder Einrichtungen hierum ersuchen, die gewöhnlich zur Einsicht berechtigt sind. Hierzu gehören
- die Bediensteten der Zahlstelle, die den Antrag bearbeiten ;
 - der interne Revisionsdienst der Zahlstelle ;
 - die Einrichtung, die die Jahreserklärung der Zahlstelle zu bescheinigen hat ;
 - entsprechend beauftragte Bedienstete der Europäischen Union.
5. Die Verwaltungsstruktur der Zahlstelle muß eine Trennung der drei Funktionen von Bewilligung, Ausführung und Verbuchung der Zahlungen vorsehen, indem hierfür jeweils eine gesonderte verwaltungsmäßige Untereinheit zuständig ist, deren jeweilige Aufgaben in einem Organisationsplan festgelegt sind. Allerdings kann die Verwaltungsstruktur so gestaltet sein, daß die Aufgaben des technischen Prüfdienstes gegebenenfalls durch die mit der Zahlungsbewilligung betraute Abteilung wahrgenommen werden.
6. Die Zahlstelle legt Vorschriften für die folgenden Verfahrensabläufe bzw. für solche, die eine gleichwertige Wirksamkeit garantieren, fest :
- i) Verfahrensvorschriften über die Einreichung, die Erfassung und die Bearbeitung der Anträge müssen von der Zahlstelle schriftlich festgelegt werden.
 - ii) Die Amtsgeschäfte müssen so verteilt sein, daß kein Bediensteter für mehr als eine der drei Funktionen von Bewilligung, Auszahlung oder Verbuchung der zu Lasten des EAGFL gehenden Beträge zuständig ist und daß kein Bediensteter eine dieser Funktionen ausübt, ohne daß seine Arbeit unter der Aufsicht eines zweiten Bediensteten steht.

Die Zuständigkeiten eines jeden Bediensteten sind schriftlich festzulegen, einschließlich zu setzender finanzieller Obergrenzen für seine Entscheidungsbefugnis. Für einschlägige Ausbildungsmaßnahmen ist zu sorgen. Das Personal mit Aufgaben relativer Bedeutung sollte wahlweise durch eine entsprechende Personalpolitik einer Rotation unterliegen oder einer verstärkten Dienstaufsicht unterworfen werden.
 - iii) Jeder für Bewilligungen zuständige Bedienstete muß eine umfassende Prüfliste über die von ihm durchzuführenden Kontrollen besitzen und hat den Belegdokumenten des jeweiligen Antrags seine Bescheinigung beizufügen, daß die genannten Kontrollen vorgenommen worden sind. Diese Bescheinigung kann in elektronischer Form erfolgen, sofern die Bedingungen gemäß dem Unterabsatz vi) eingehalten werden. Die Tätigkeiten aller Bediensteten sind von Dienstvorgesetzten nachweislich nachzuprüfen.
 - iv) Ein Antrag darf erst zur Auszahlung bewilligt werden, nachdem hinreichende Kontrollen stattgefunden haben, um die Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften zu überprüfen. Hierzu gehören zum einen die Kontrollen, die in der Verordnung über die spezifische Maßnahme vorgesehen sind, in deren Rahmen die Beihilfe beantragt wird, und zum anderen die Kontrollen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70, um unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Risiken Betrugshandlungen und Unregelmäßigkeiten zu verhindern oder aufzudecken. Die vorzunehmenden Kontrollen müssen in einer Prüfliste aufgeführt sein, und ihre Durchführung ist für jeden Antrag oder jede Gruppe von Anträgen zu bescheinigen.
 - v) Durch entsprechende Verfahren ist sicherzustellen, daß Zahlungen ausschließlich an den Antragsteller, auf dessen Bankkonto oder an den Bevollmächtigten des Antragstellers geleistet werden. Innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Verbuchung zu Lasten des EAGFL wird die Zahlungsüberweisung durch die Bankverbindung der Zahlstelle, gegebenenfalls durch eine staatliche Kassenstelle oder durch auf dem Postweg übersandten Scheck ausgeführt. Mittels geeigneter Verfahren ist dafür zu sorgen, daß die Zahlungsbeträge aller nicht ausgeführten Überweisungen oder nicht eingelöster Schecks dem Fonds wieder gutgeschrieben werden. Zahlungen in bar sind nicht zulässig. Die Genehmigung des Anweisungsbefugten und/oder seines Dienstvorgesetzten kann in elektronischer Form erfolgen, soweit bei den betreffenden EDV-Einrichtungen ein angemessenes Sicherheitsniveau gewährleistet ist und die Identität des Unterzeichners in den elektronischen Aufzeichnungen festgehalten wird.
 - vi) Werden Anträge rechnergestützt bearbeitet, so ist der Zugang zu dem EDV-System derart zu schützen und zu kontrollieren, daß
- alle in das System eingegebene Daten gründlich validiert werden, um Eingabefehler aufdecken und berichtigen zu können ;
 - Daten nur von hierzu ermächtigten Bediensteten eingegeben, geändert oder validiert werden dürfen, denen individuelle Paßwörter zugewiesen worden sind ;
 - die Identität eines jeden Bediensteten, der Daten eingibt oder ändert, in ein Logbuch eingetragen wird.

Zur Vermeidung von Mißbrauch sind die Paßwörter regelmäßig zu ändern. Die EDV-Systeme sind im Wege körperlicher Kontrollen gegen einen unbefugten Zugang zu schützen, und von den Daten müssen Sicherungskopien erstellt werden, die an einem gesonderten geschützten Ort aufzubewahren sind. Die eingegebenen Daten sind auf ihre Logik hin zu testen, um widersprüchliche oder ungewöhnliche Daten aufzuspüren.

- vii) Die Verfahren der Zahlstelle haben zu gewährleisten, daß alle Änderungen der Gemeinschaftsvorschriften und insbesondere der geltenden Beihilfesätze registriert und die Dienstanweisungen sowie die Datenbanken und Prüflisten rechtzeitig aktualisiert werden.
7. Vorschußzahlungen müssen in der Buchführung ausgewiesen werden, wobei durch geeignete Verfahren zu gewährleisten ist, daß
- i) Sicherheiten nur von Finanzinstituten angenommen werden, die den Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission⁽¹⁾ entsprechen und von den befugten Behörden anerkannt sind. Die Sicherheitsleistung muß bis zur endgültigen Entlastung gültig sein und auf einfaches Verlangen der Zahlstelle in Anspruch genommen werden können ;
 - ii) Vorschüsse innerhalb der festgelegten Fristen abgerechnet werden. Wurde die Abrechnungsfrist für einen Vorschuß überschritten, so ist dies festzustellen und die Sicherheit unverzüglich abzurufen ;
 - iii) die Abrechnung der Vorschüsse den gleichen Kontrollen durch die Anweisungsbefugten wie im Fall der Zahlungen unterliegt.
8. Die Buchführung über die Interventionslagerhaltung muß sicherstellen, daß die Erzeugnismengen und die zugehörigen Kosten auf jeder Stufe, von der Annahme eines Angebots bis zur materiellen Auslagerung des Erzeugnisses, richtig und in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften sowie nach Einzellosen auf den korrekten Konten aufgezeichnet und rechtzeitig bearbeitet werden und daß Menge und Art der an jedem Lagerort befindlichen Bestände jederzeit feststellbar sind. Die Bestände müssen regelmäßig einer körperlichen Kontrolle durch von den Lagerhaltern unabhängige Personen, Einrichtungen oder Dienststellen unterzogen werden.
9. Die Buchführungsverfahren müssen eine Gewähr dafür bieten, daß die monatlichen und jährlichen Ausgabenerklärungen vollständig richtig und rechtzeitig erfolgen und daß etwaige Fehler oder Auslassungen entdeckt und berichtigt werden, insbesondere durch Überprüfungen und Abgleiche, die in Zeitabständen von höchstens drei Monaten stattfinden.
10. Der interne Revisionsdienst hat zu kontrollieren, ob die von der Zahlstelle geschaffenen Verfahren als zweckmäßig erscheinen, um die Übereinstimmung der Anträge mit den Gemeinschaftsvorschriften beurteilen zu können, und ob die Buchführung richtig und vollständig ist und sich auf dem neuesten Stand befindet. Die Kontrollen des Prüfdienstes können sich auf ausgewählte Maßnahmen und Stichproben von Geschäftsvorgängen beschränken, sofern durch ein Prüfprogramm sichergestellt wird, daß alle bedeutenden Bereiche, einschließlich der für die Bewilligung zuständigen Dienststellen, innerhalb eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren abgedeckt werden. Die Arbeiten des Prüfdienstes sind nach international anerkannten Standards durchzuführen und in Prüfungsprotokollen festzuhalten und müssen in Berichte und Empfehlungen an die Zahlstellenleitung münden. Die Prüfprogramme und -berichte müssen der bescheinigenden Stelle und den zur Durchführung von finanziellen Prüfungen mandatierten Bediensteten der Europäischen Union zwecks ausschließlicher Beurteilung der Wirksamkeit der internen Revision zur Verfügung gestellt werden.
11. Alle vorstehenden Absätze gelten sinngemäß für „negative Ausgaben“, wie erhobene Abgaben, verfallene Sicherheiten und zurückgezahlte Beträge, die die Zahlstelle im Namen des EAGFL, Abteilung Garantie, einzuziehen hat. Insbesondere hat die Zahlstelle ein System einzurichten, um alle dem EAGFL zustehenden Beträge auszuweisen und alle derartigen Forderungen bis zum Zahlungseingang in einem Debitorenbuch zu verzeichnen. Das Debitorenbuch ist regelmäßig mit dem Ziel zu überprüfen, die Einziehung überfälliger Forderungen einzuleiten.
- Die Zuständigkeit für die Einziehung bestimmter Arten von negativen Ausgaben kann die Zahlstelle auf andere Einrichtungen übertragen. Eine solche Übertragung der Zuständigkeit unterliegt den in Ziffer 4 vorgesehenen Bedingungen, die gegebenenfalls entsprechend anzupassen sind, sowie der zusätzlichen Bedingung, daß die betreffende andere Einrichtung an die Zahlstelle regelmäßig und pünktlich, d. h. mindestens monatlich, Bericht über alle buchmäßig ausgewiesenen Einkünfte und erhaltenen Geldbeträge erstattet.
12. Die von der Zahlstelle eingerichteten Verfahren müssen eine rasche Bearbeitung aller eingegangenen Anträge gewährleisten.

(1) ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1664/95 DER KOMMISSION

vom 7. Juli 1995

zur Änderung der in den Sektoren Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen erlassenen Verordnungen, mit denen vor dem 1. Februar 1995 bestimmte Preise und Beträge festgesetzt wurden, deren Ecu-Werte infolge der Abschaffung des Berichtigungsfaktors für die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse angepaßt worden sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Wirkung vom 1. Februar 1995 wurde der Ecu-Wert bestimmter Preise und Beträge gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 geändert, um die Auswirkungen der Abschaffung des Berichtigungsfaktors von 1,207509 abzuschwächen, der bis zum 31. Januar 1995 auf die für die Landwirtschaft geltenden Umrechnungskurse Anwendung fand.

Die neuen Ecu-Werte der betreffenden Preise und Beträge richten sich seit dem 1. Februar 1995 nach den Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 und Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1053/95⁽⁴⁾.

Aus Gründen der Deutlichkeit und zur Erleichterung der Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik empfiehlt es sich, gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 diejenigen Ecu-Werte der Preise und Beträge zu ersetzen, die mindestens ab den folgenden Zeitpunkten gelten :

- ab dem 1. Januar 1996 für Beträge, die nicht von einem Wirtschaftsjahr betroffen sind,
- ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1996 im Fall der Preise bzw. Beträge, für welches dieses Wirtschaftsjahr im Januar 1996 beginnt,
- ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1995/96 in den übrigen Fällen,

und die in den vor dem 1. Februar 1995 in Kraft getretenen Rechtsakten aufgeführt sind.

Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1528/95⁽⁶⁾, und ihrer Durchführungsverordnungen festgesetzten Sicherheiten sind hoch genug, um die Einhaltung dieser Verpflichtung zu gewährleisten. Der Berichtigungsfaktor von 1,207509 ist daher nicht auf diese Sicherheiten anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Infolge der Anpassung, die gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 und Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 ab dem 1. Februar 1995 bei den Ecu-Werten bestimmter Preise und Beträge in den Sektoren Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen vorgenommen wurde, werden die in Artikel 2 genannten Rechtsakte entsprechend den darin enthaltenen Angaben geändert.

Artikel 2

(1) Die Beträge der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 des Rates⁽⁷⁾ in Portugal geltenden besonderen Beihilfen werden durch folgende Beträge ersetzt :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 28.

(in ECU/Tonne)

	1995/ 1996	1996/ 1997	1997/ 1998	1998/ 1999	1999/ 2000	2000/ 2001	2001/ 2002	2002/ 2003
„Weichweizen	96,54	86,12	75,40	64,38	53,00	41,13	28,67	15,27
Mais	49,89	43,66	37,42	31,18	24,95	18,72	12,47	6,23
Gerste, Triticale, Roggen	63,19	55,28	47,39	39,48	31,60	23,69	15,79	7,90
Sorghum	43,37	37,95	32,53	27,11	21,69	16,25	10,84	5,42 ^a

(2) In der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates⁽¹⁾:

- Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich wird der Betrag „45 ECU“ durch den Betrag „54,34 ECU“ ersetzt;
- Artikel 4 Absatz 3 letzter Unterabsatz wird der Betrag „297 ECU“ durch den Betrag „358,6 ECU“ ersetzt;
- Artikel 4 Absatz 5 wird der Betrag „115 ECU“ durch den Betrag „138,9 ECU“ ersetzt;
- Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) wird der Preis „163 ECU“ durch den Betrag „196,8 ECU“ ersetzt;
- Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) wird der Preis „359 ECU“ durch den Betrag „433,50 ECU“ ersetzt;
- Artikel 6 wird der Betrag „65 ECU“ durch den Betrag „78,49 ECU“ ersetzt;
- Artikel 7 Absatz 5 wird der Betrag „57 ECU“ durch den Betrag „68,83 ECU“ ersetzt;
- Artikel 7 Absatz 6 wird der Betrag „40 ECU“ durch den Betrag „48,30 ECU“ ersetzt.

(3) In der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92:

- Artikel 3 Absatz 3 wird der Preis „98,71 ECU“ durch den Preis „119,19 ECU“ ersetzt;
- Artikel 8 Absatz 1 dritter Gedankenstrich wird der Preis „173,73 ECU“ durch den Preis „209,78 ECU“ ersetzt;
- Artikel 8 Absatz 2 dritter Gedankenstrich wird der Betrag „72 ECU“ durch den Betrag „86,94 ECU“ ersetzt.

(4) Die Tabelle im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 762/94 der Kommission⁽²⁾ erhält folgende Fassung:

(in ECU)

Wirtschaftsjahr	1995/ 1996	1996/ 1997	1997/ 1998	1998/ 1999	1999/ 2000	2000/ 2001	2001/ 2002	2002/ 2003
„Zusätzlicher Ausgleich	24,09	21,28	18,43	15,54	12,62	9,64	6,57	3,41 ^a

(5) In Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates⁽³⁾ wird der Betrag „18,43 ECU“ durch den Betrag „22,25 ECU“ ersetzt.

(6) In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1872/94 des Rates⁽⁴⁾ wird der Betrag „87 ECU“ durch den Betrag „105,1 ECU“ ersetzt.

(7) Auf die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und ihrer Durchführungsverordnungen festgesetzten Sicherheiten ist der Berichtigungsfaktor von 1,207509 nicht anzuwenden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 7. 4. 1994, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 10.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die in Artikel 2 Absätze 1 bis 6 aufgeführten Beträge und Preise jeweils ab dem Zeitpunkt der ersten Anwendung eines ab 1. Februar 1995 festgesetzten landwirtschaftlichen Umrechnungskurses.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1665/95 DER KOMMISSION
vom 7. Juli 1995
über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten 33 747
Tonnen Getreide zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽⁵⁾. Zu diesem Zweck
sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1995

Da für eine bestimmte Partie nur kleine Mengen zu
liefern sind, sollte unter Berücksichtigung der Art der
Verpackung und der Vielzahl von Bestimmungsorten die
Möglichkeit vorgesehen werden, daß die Bieter zwei,
gegebenenfalls nicht ein und demselben Hafengebiet
zugehörige Verladehäfen angeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die in den
Anhängen aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in den Anhängen aufge-
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

In dem die Partien C und D betreffenden Gebot dürfen
abweichend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der
Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zwei, nicht notwendiger-
weise ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verla-
dehäfen angegeben werden.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG I

PARTIE A

1. **Maßnahmen Nr. (¹):** 1587/94
2. **Programm :** 1994
3. **Begünstigter (²):** World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma (Telex 626675 WFP I)
4. **Vertreter des Begünstigten :** Vom Begünstigten zu benennen
5. **Bestimmungsort oder -land :** Äthiopien
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** Hartweizen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (³) (⁷):** ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II A 1 b)
8. **Gesamtmenge :** 21 000 Tonnen
9. **Anzahl der Partien :** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁸) :**
Abl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II A 2 a) und II A 3)
lose Schüttung und 441 000 Säcke und 210 Nadeln und die erforderlichen Fäden (2 m/Sack) (⁹)
Kennzeichnung in folgender Sprache : Englisch
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe :**
frei Verschiffungshafen fob gestaut und „trimmed“ (¹⁰)
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 21. 8. — 10. 9. 1995
18. **Lieferfrist :** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten :** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 25. 7. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung :**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe :** 8. 8. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 4. — 24. 9. 1995
 - c) **Lieferfrist :** —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 5 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebotes und der Ausschreibungsgarantie (¹¹) :**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel (Telex 22037 AGREC B ; Telefax (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (¹²) :** Die am 21. 7. 1995 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1578/95 der Kommission (ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 68) festgesetzte Erstattung

PARTIE B

1. **Maßnahmen Nrn. (1)**: Siehe Anhang II
2. **Programm**: 1995
3. **Begünstigter (2)**: Euronaid, PO Box 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland; Tel. (31-70) 33 05 757; Telefax 36 41 701; Telex 30960 EURON NL
4. **Vertreter des Begünstigten (13)**: vom Begünstigten zu benennen
5. **Bestimmungsort oder -land**: Siehe Anhang II
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: Haferflocken
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (7)**:
Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II B 1 e))
8. **Gesamtmenge**: 132 Tonnen (227 Tonnen Getreide)
9. **Anzahl der Partien**: 1 (Siehe Anhang II)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (6) (8) (9) (10)**:
ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II B 2 f) und II B 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache: Siehe Anhang II
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe**: frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen**: 21. 8. — 10. 9. 1995
18. **Lieferfrist**: —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe**: 25. 7. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung**:
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 8. 8. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 4. — 24. 9. 1995
 - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 5 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe und der Ausschreibungsgarantie (1)**:
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel (Telex 22037 AGREC B; Telefax (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4)**: Die am 21. 7. 1995 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1578/95 der Kommission (ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 68) festgesetzte Erstattung

PARTIE C

1. **Maßnahme Nr. (1)**: Siehe Anhang II
2. **Programme**: 1994 und 1995
3. **Begünstigter (2)**: Euronaid, Postbus 12, NL-2501 CA Den Haag, Niederlande; Tel.: (31-70) 33 05 757; Telefax: 36 41 701; Telex: 30960 EURON NL
4. **Vertreter des Begünstigten (3)**: wird vom Begünstigten benannt
5. **Bestimmungsort oder -land**: Siehe Anhang II
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: Weichweizenmehl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (4) (7)**:
Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II B 1 a)
8. **Gesamtmenge**: 273 Tonnen (374 Tonnen Getreide)
9. **Anzahl der Partien**: 1 (Siehe Anhang II)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (6) (8) (9) (12)**:
Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II B 2 d) und II B 3)
— Kennzeichnung in folgender Sprache: Siehe Anhang II
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe**: frei Verschiffungshafen (11)
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen**: 21. 8. — 10. 9. 1995
18. **Lieferfrist**: —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe**: 25. 7. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung**:
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe**: 8. 8. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen**: 4. — 24. 9. 1995
 - c) **Lieferfrist**: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 5 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe und der Ausschreibungsgarantie (1)**:
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel (Telex: 22037 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4)**: Die am 21. 7. 1995 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1578/95 der Kommission (ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 68) festgesetzte Erstattung

PARTIE D

1. **Maßnahmen Nrn.** ⁽¹⁾: Siehe Anhang II
2. **Programm** : 1995
3. **Begünstigter** ⁽²⁾: Euronaid, Postbus 12, NL-2501 CA Den Haag, Niederlande; Tel. (31-70) 33 05 757, Telefax 36 41 701, Telex 30960 EURON NL
4. **Vertreter des Begünstigten** ⁽³⁾: wird vom Begünstigten benannt
5. **Bestimmungsort oder -land**: Siehe Anhang II
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: Weichweizen
7. **Merkmale und Qualität der Ware** ⁽³⁾ ⁽⁷⁾:
Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II A 1a))
8. **Gesamtmenge**: 866 Tonnen
9. **Anzahl der Partien**: 1, siehe Anhang II
10. **Aufmachung und Kennzeichnung** ⁽⁶⁾ ⁽⁸⁾ ⁽⁹⁾ ⁽¹²⁾:
Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II A 2 c) und II A 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache: Siehe Anhang II
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe**: frei Verschiffungshafen ⁽¹¹⁾
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen**: 7. — 27. 8. 1995
18. **Lieferfrist**: —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe**: 25. 7. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung**:
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 8. 8. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 21. 8. — 10. 9. 1995
 - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 5 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie** ⁽¹⁾:
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel (Telex 22037 AGREC B; Telefax (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers** ⁽⁴⁾:
Die am 21. 7. 1995 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1578/95 der Kommission (ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 68) festgesetzte Erstattung

PARTIE E

1. **Maßnahme Nr. (1):** 1577/94
2. **Programm:** 1994
3. **Begünstigter (2):** World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma (Telex 626675 WFP I)
4. **Vertreter des Begünstigten:** vom Begünstigten zu benennen
5. **Bestimmungsort oder -land:** Liberia
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Maisgrieß
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (7):** ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II B 1 d))
8. **Gesamtmenge:** 5 866 Tonnen (11 280 Tonnen Getreide)
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (8) (9):** ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II B 2 a) und II B 3)
— Eintragung in englischer Sprache
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen — fob gestaut (14)
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 28. 8. — 17. 9. 1995
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 25. 7. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 8. 8. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 11. 9. — 1. 10. 1995
 - c) **Lieferfrist:** —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 5 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebotes und der Ausschreibungsgarantie (1):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel (Telex 22037 AGREC B ; Telefax (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4):** Die am 21. 7. 1995 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1578/95 der Kommission (ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 68) festgesetzte Erstattung

Vermerke :

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (²) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 25 dieses Anhangs stehende Datum.
- Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 157/95 (ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 1) werden auf diese Erstattung nicht angewandt.
- (⁵) Für das Garn : 60 % Polyester, 40 % Baumwolle, 20/4, ohne Knoten, 5 000 m/kg, in 3-kg-Spulen.
- (⁶) Lieferung in Containern von 20 Fuß ; Bedingungen FCL/FCL.
- Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal. Artikel 13 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.
- Der Zuschlagsempfänger muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Verladenummer gehören.
- Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe verschließen (SYSKO locktainer 180 seal), deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (⁷) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente :
- pflanzengesundheitliches Zeugnis
 - Partien B, C und D : Zeugnis über Begasung (die Fracht wird mit Al-Phosphin geräuchert)
- (⁸) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, Punkt II A 3 c), oder II B 3 c) folgende Fassung : „Europäische Gemeinschaft“.
- (⁹) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
- (¹⁰) Siehe vierte Änderung der Veröffentlichung 91/C 114/01 im ABl. Nr. C 272 vom 21. 10. 1992, S. 6.
- (¹¹) In dem die Partien C und D betreffenden Gebot dürfen abweichend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zwei, nicht notwendigerweise ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verladehäfen angegeben werden.
- (¹²) Siehe zweite Änderung der Veröffentlichung 91/C 114/01 im ABl. Nr. C 135 vom 26. 5. 1992, S. 20.
- (¹³) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an : Willis Corroon Scheuer, PO Box 1315, NL-1000 BH Amsterdam.
- (¹⁴) Abweichend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe f) und Artikel 13 Ziffer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 muß der angebotene Preis alle Lade-, Umschlag-, Staukosten (Partie A) und Kosten für Schaufel-lader einschließen.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II —
ANEXO II — LIITE II — BILAGA II

Lote Parti Partie Παρτίδα Lot Lot Lotto Partij Lote Erä Parti	Cantidad total (en toneladas) Totalmængde (tons) Gesamtmenge (in Tonnen) Συνολική ποσότητα (σε τόνους) Total quantity (in tonnes) Quantité totale (en tonnes) Quantità totale (in tonnellate) Totale hoeveelheid (in ton) Quantidade total (em toneladas) Kokonaismäärä (tonnia) Total kvantitet (ton)	Cantidades parciales (en toneladas) Delmængde (tons) Teilmengen (in Tonnen) Μερικές ποσότητες (σε τόνους) Partial quantities (in tonnes) Quantités partielles (en tonnes) Quantitativi parziali (in tonnellate) Deelhoeveelheden (in ton) Quantidades parciais (em toneladas) Osittaismäärä (tonnia) Delkvantitet (ton)	Acción n° Aktion nr. Maßnahme Nr. Δράση αριθ. Operation No Action n° Azione n. Maatregel nr. Acção n° Toimi N:o Aktion nr	País de destino Bestemmelsesland Bestimmungsland Χώρα προορισμού Country of destination Pays de destination Paese di destinazione Land van bestemming País de destino Määrämaa Bestämmelsesland	Lengua que se debe utilizar en la rotulación Mærkning på følgende sprog Kennzeichnung in folgender Sprache Γλώσσα που πρέπει να χρησιμοποιηθεί για τη σήμανση Language to be used for the marking Langue à utiliser pour le marquage Lingua da utilizzare per la marcatura Taal te gebruiken voor de opschriften Lingua a utilizar na rotulagem Merkinnäissä käytettävä kieli Märkning på följande språk
B	132	B 1 : 24 B 2 : 108	70/95 90/95	Perú Togo	Español Français
C	273	C 1 : 173 C 2 : 100	1602/94 69/95	Haïti Perú	Français Español
D	866	D 1 : 126 D 2 : 360 D 3 : 380	71/95 72/95 83/95	Perú India India	Español English English

VERORDNUNG (EG) Nr. 1666/95 DER KOMMISSION

vom 7. Juli 1995

**zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten
Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden
Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1538/95 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 17 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 1560/95 der Kommission ⁽³⁾ hat
die ab 1. Juli 1995 geltenden Erstattungssätze bei der
Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von
nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren
festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1222/94
der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der
gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewäh-
rung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Fest-
setzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirt-
schaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter

Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt
werden ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 1149/95 ⁽⁵⁾, insbesondere in ihrem Artikel 4 Absatz 2
Buchstabe b) enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf
die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig
verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden
Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser
Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Erstattungssatz für bestimmte Milcherzeugnisse, die
in Form von Waren ausgeführt werden, die im Anhang
der Verordnung (EG) Nr. 1560/95 aufgeführt sind, wird
entsprechend dem dieser Verordnung beigefügten
Anhang abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1995

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 116 vom 23. 5. 1995, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Juli 1995 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

		<i>(ECU/100 kg)</i>
KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungs- sätze
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501 b) bei Ausfuhr anderer Waren	— 64,60
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind b) bei der Ausfuhr anderer Waren	54,41 103,21
ex 0405 00	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind	24,00
	b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr c) bei der Ausfuhr anderer Waren	167,25 160,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 1667/95 DER KOMMISSION
vom 7. Juli 1995
zur Festlegung des geschätzten Bedarfs der Kanarischen Inseln an Erzeugnissen
des Rindfleischsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 3 Absatz 4, Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5
Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 ist im Sektor
Rindfleisch für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30.
Juni 1996 der Bedarf der Kanarischen Inseln an Rind-
fleisch, männlichen Masttieren und reinrassigen
Zuchtrindern zu schätzen. Für den Zeitraum vom 1. Juli
1994 bis 30. Juni 1995 wurde dieser Bedarf festgelegt
durch die Verordnung (EG) Nr. 2883/94 der Kommissi-
on⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1590/95⁽⁴⁾. Damit der Bedarf der Kanarischen Inseln an
Erzeugnissen des Rindfleischsektors weiterhin gedeckt
wird, sollten jetzt die betreffenden Mengen für den Zeit-
raum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 festgelegt
werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1995

Die einschlägige Versorgungsregelung gilt gemäß Verord-
nung (EWG) Nr. 1601/92 ab 1. Juli 1995. Die vorliegende
Verordnung sollte deshalb umgehend angewandt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß den Artikeln 2, 3, 4 und 5 der Verordnung (EWG)
Nr. 1601/92 werden die in der Bedarfsvorausschätzung
festgelegten Erzeugnismengen des Rindfleischsektors, für
die bei der Einfuhr aus Drittländern kein Zoll erhoben
wird oder die für Gemeinschaftserzeugnisse bestimmte
Beihilfe gewährt wird, im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1995.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 304 vom 29. 11. 1994, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 89.

ANHANG

**BEDARFSVORAUSSCHÄTZUNG FÜR DIE KANARISCHEN INSELN FÜR DEN ZEITRAUM
VOM 1. JULI 1995 BIS ZUM 30. JUNI 1996**

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl (*) oder Menge (in Tonnen)
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (1)	4 300 (*)
ex 0102 90	Mastrinder	8 000 (*)
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	11 500
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	28 500
1602 50	Andere Zubereitungen, Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hausrindern enthaltend	2 500

(1) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen.

(*) Pro Tier.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1668/95 DER KOMMISSION

vom 7. Juli 1995

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1913/92 und (EWG) Nr. 2255/92 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Azoren und Madeiras mit Rindfleischerzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 sind Bedarfs-
vorausschätzungen zu erstellen, welche die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Rindfleisch und mit männlichen Masttieren bzw. reinrassigen Zuchttieren für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 betreffen.

Der Bedarf an diesen Erzeugnissen wurde mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1913/92⁽³⁾ und (EWG) Nr. 2255/92 der Kommission⁽⁴⁾, beide zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 798/95⁽⁵⁾, für das Vierteljahr vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 geschätzt. Damit der Bedarf dieser in extremer Randlage befindlichen Regionen an Rindfleischerzeugnissen weiterhin gedeckt werden kann, sollten die betreffenden Mengen für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 festgesetzt werden.

Es sind die technischen Änderungen vorzunehmen, die sich aus der Anwendung der neuen Einfuhrregelung ergeben, die ab 1. Juli 1995 gemäß den im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünften gilt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 gilt die Versorgungsregelung ab 1. Juli 1995. Daher ist vorzusehen, daß die vorliegende Verordnung unverzüglich in Kraft tritt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1913/92 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

In Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 werden die in der Bedarfsvorausschätzung festgelegten Mengen an Rindfleischerzeugnissen für Madeira, die bei der Einfuhr aus Drittländern vom Einfuhrzoll befreit sind oder die in den Genuß der Gemeinschaftsbeihilfe kommen, in Anhang I festgesetzt.“

2. Anhang I wird durch Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.

3. Anhang III wird durch Anhang III der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2255/92 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

In Anwendung von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wird die Zahl der lebenden männlichen Rinder, die auf Madeira gemästet werden sollen, zum dortigen Verbrauch bestimmt sind und für die Befreiung von den Einfuhrzöllen oder für die Gemeinschaftsbeihilfe in Betracht kommen, in Anhang I festgesetzt.“

2. Artikel 2

a) Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung :

„b) der Einführer leistet eine Sicherheit, die dem Zoll entspricht, der am Einfuhrtag anwendbar ist“ ;

b) Absatz 3 letzter Unterabsatz erhält folgende Fassung :

„Die nicht freigegebenen Beträge verfallen als Zölle“.

3. Anhang I wird durch Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1995.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 219 vom 4. 8. 1992, S. 37.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 80 vom 8. 4. 1995, S. 21.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG I

Vorläufige Versorgungsbilanz Madeiras für Rindfleischerzeugnisse für die Zeit vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	3 000
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	3 000 ^a

ANHANG II

„ANHANG I

Vorläufige Versorgungsbilanz Madeiras für männliche Masttiere für die Zeit vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl der Tiere
ex 0102 90	Mastrinder	1 600 ^a

ANHANG III

„ANHANG III

TEIL 1

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern mit Ursprung in der Gemeinschaft nach den Azoren zwischen dem 1. Juli 1995 und dem 30. Juni 1996

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (in ECU pro Stück)
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder ⁽¹⁾	1 150	603,8

TEIL 2

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Madeira zwischen dem 1. Juli 1995 und dem 30. Juni 1996

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (in ECU pro Stück)
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder ⁽¹⁾	200	784,9

⁽¹⁾ Die Zuordnung zu dieser Unterposition setzt voraus, daß die diesbezüglich erlassenen Gemeinschaftsbestimmungen eingehalten sind.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1669/95 DER KOMMISSION**vom 7. Juli 1995****zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2312/92 und (EWG) Nr. 1148/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit lebenden Zuchtrindern und -pferden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 ist für das Wirtschaftsjahr 1995/96 die Zahl der reinrassigen Zuchtrinder und -pferde mit Ursprung in der Gemeinschaft zu bestimmen, für die eine Startbeihilfe zur Förderung der Viehwirtschaft in den französischen überseeischen Departements gewährt wird. Für diese Erzeugnisse wurden die in der Bedarfsvorausschätzung ausgewiesenen Mengen festgelegt durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2312/92⁽³⁾ und (EWG) Nr. 1148/93 der Kommission⁽⁴⁾, beide zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 798/95⁽⁵⁾. Ihre Anhänge sind deshalb entsprechend anzupassen.

Die betreffende Versorgungsregelung gilt gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 ab 1. Juli. Die vorliegende Verordnung sollte deshalb umgehend angewandt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2312/92 wird durch Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1148/93 wird durch Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 222 vom 7. 8. 1992, S. 32.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 116 vom 12. 5. 1993, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 80 vom 8. 4. 1995, S. 21.

ANHANG I

„ANHANG III

TEIL 1

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern aus der Gemeinschaft nach der Insel Réunion — Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (in ECU je Tier)
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (!)	180	1 207,5

TEIL 2

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern aus der Gemeinschaft nach Guyana — Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (in ECU je Tier)
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (!)	350	1 207,5

TEIL 3

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern aus der Gemeinschaft nach Martinique — Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (in ECU je Tier)
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (!)	40	1 207,5

TEIL 4

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern aus der Gemeinschaft nach Guadeloupe — Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (in ECU je Tier)
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (!)	50	1 207,5

(!) Die Zulassung zu dieser Unterposition hängt von den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften ab.“

ANHANG II

„ANHANG

TEIL 1

Belieferung von Guyana mit reinrassigen Zuchtpferden aus der Gemeinschaft in der Zeit vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996

(in ECU je Tier)

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0101 11 00	Reinrassige Zuchtpferde (*)	16	1 207,5

TEIL 2

Belieferung von Martinique mit reinrassigen Zuchtpferden aus der Gemeinschaft in der Zeit vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996

(in ECU je Tier)

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0101 11 00	Reinrassige Zuchtpferde (*)	10	1 207,5

(*) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt gemäß Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden (ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 55).“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1670/95 DER KOMMISSION
vom 7. Juli 1995
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1363/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem
Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festge-
legt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 7. Juli 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 35	052	49,3	
	060	80,2	
	066	41,7	
	068	32,4	
	204	50,9	
	212	117,9	
	624	75,0	
	999	63,9	
0707 00 25	052	50,1	
	053	166,9	
	060	39,2	
	066	53,8	
	068	60,4	
	204	49,1	
	624	207,3	
	999	89,5	
0709 90 77	052	55,6	
	204	77,5	
	624	196,3	
0805 30 30	999	109,8	
	388	64,9	
	524	65,5	
	528	49,6	
	600	54,7	
	624	78,0	
0808 10 71, 0808 10 73, 0808 10 79	999	62,5	
	039	91,5	
	388	65,2	
	400	72,1	
	508	94,4	
	512	52,4	
	528	64,0	
	800	99,1	
	804	81,8	
	999	77,6	
	0808 20 47	388	80,4
		512	62,6
528		65,9	
800		67,6	
804		56,0	
999		66,5	
0809 10 40	052	106,3	
	064	133,6	
	999	120,0	
0809 20 41, 0809 20 49	052	221,7	
	061	170,0	
	064	177,6	
	068	241,6	
	400	204,9	
	624	239,5	
	676	166,2	
	999	203,1	
	0809 30 31, 0809 30 39	052	113,4
		220	121,8
624		106,8	
999		114,0	
0809 40 30	624	223,7	
	999	223,7	

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1671/95 DER KOMMISSION

vom 7. Juli 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1653/95 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1528/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1530/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der
Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbe-
stimmungen zu der Regelung der Produktionserstat-
tungen für Getreide und Reis⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 1516/95⁽⁶⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Da die Verordnung (EG) Nr. 1653/95 der Kommission
vom 6. Juli 1995 zur Festsetzung der Produktionserstat-

tungen für Getreide und Reis⁽⁷⁾ in Artikel 1 Absatz 2
einen Fehler aufweist, ist die erforderliche Berichtigung
vorzunehmen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1653/95
erhält folgende Fassung :

„(2) Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1722/93 genannte Erstattung je Tonne Gerste- oder
Haferstärke wird auf 53,68 ECU/Tonne festgesetzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juli 1995 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 7. Juli 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 49.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 156 vom 7. 7. 1995, S. 41.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1672/95 DER KOMMISSION

vom 7. Juli 1995

über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse (¹), zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1363/95 (²),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1153/95 der
Kommission vom 22. Mai 1995 über eine Schutzmaß-
nahme bei der Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in
China (³), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2707/72 des Rates (⁴)
wurden die Voraussetzungen für die Anwendung von
Schutzmaßnahmen im Sektor Obst und Gemüse festge-
legt.

In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 der
Kommission (⁵), geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1662/94 (⁶), wird aus Drittländern eingeführter Knoblauch
in der Gemeinschaft nur gegen Vorlage einer Einfuhr-
lizenz zum freien Verkehr abgefertigt.

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr.
1153/95 werden für die zwischen dem 1. Juni 1995 und
31. Mai 1996 gestellten Anträge Einfuhrlizenzen für
Knoblauch mit Ursprung in China nur im Rahmen einer
monatlichen Höchstmenge erteilt.

Nach den Kriterien gemäß Artikel 1 Absatz 2 der vorge-
nannten Verordnung und in Anbetracht der bereits
erteilten Einfuhrlizenzen überschreiten die am 5. Juli
1995 beantragten Mengen die monatliche Höchstmenge
für Juli 1995. Daher ist festzulegen, in welchem Umfang
für diese Anträge Einfuhrlizenzen erteilt werden können.
Infolgedessen ist die Erteilung von Lizenzen für Anträge
auszusetzen, die nach dem 5. Juli 1995 und vor dem 7.
August 1995 gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anbetracht der der Kommission am 7. Juli 1995
vorliegenden Informationen werden die am 5. Juli 1995
beantragten Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1859/93 für Knoblauch des KN-Codes
0703 20 00 mit Ursprung in China für eine Menge erteilt,
die 0,80823 % der beantragten Menge entspricht.

Den nach dem 5. Juli 1995 und vor dem 7. August 1995
gestellten Anträgen auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für
die vorgenannten Erzeugnisse wird nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.

(³) ABl. Nr. L 116 vom 23. 5. 1995, S. 23.

(⁴) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 3.

(⁵) ABl. Nr. L 170 vom 13. 7. 1993, S. 10.

(⁶) ABl. Nr. L 176 vom 9. 7. 1994, S. 1.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 29. Juni 1995

zur Ausdehnung des Rechtsschutzes der Topographien von Halbleitererzeugnissen auf Personen aus den Vereinigten Staaten von Amerika

(95/237/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 87/54/EWG des Rates vom 16. Dezember 1986 über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Anspruch auf Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen in der Gemeinschaft gilt für Personen, die die Voraussetzungen des Artikels 3 Absätze 1 bis 5 der Richtlinie 87/54/EWG erfüllen.

Der Schutzanspruch kann durch Entscheidung des Rates auf Personen ausgedehnt werden, die keinen Schutz aufgrund der genannten Bestimmungen genießen.

Die Ausdehnung des betreffenden Schutzes sollte möglichst für die gesamte Gemeinschaft beschlossen werden.

Dieser Schutz ist seit dem 7. November 1987 durch eine Reihe befristeter Entscheidungen des Rates⁽²⁾, zuletzt durch die Entscheidung 94/373/EG, vorläufig auf

Personen aus den Vereinigten Staaten von Amerika ausgedehnt worden.

Die letztgenannte Entscheidung gilt bis zum 1. Juli 1995.

Die Vereinigten Staaten von Amerika verfügen über einschlägige Rechtsvorschriften für den Schutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen, der ab dem 1. Juli 1995 durch Proklamation des Präsidenten dieses Landes vom 23. März 1995 weiterhin auf Personen aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ausgedehnt wird.

Das Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, das zu den Ergebnissen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde gehört und in die Schlußakte von Marrakesch vom 15. April 1994 aufgenommen wurde, verlangt von den Vertragsparteien, daß sie in Übereinstimmung mit dem Abkommen und dem Vertrag über das geistige Eigentum an integrierten Schaltkreisen einen Schutz für die Topographien integrierter Schaltkreise gewähren.

Dieses Abkommen ist in der Gemeinschaft ebenso wie das Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation, dessen Anhang ersteres Abkommen ist, am 1. Januar 1995 in Kraft getreten. Die Industrieländer, die Vertragsparteien des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation sind, verfügen über eine Frist von einem Jahr nach dessen Inkrafttreten, um die Vorschriften des Abkommens über handelsbezogene Aspekte des Rechts des geistigen Eigentums einzuführen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1987, S. 36.

⁽²⁾ Entscheidung 87/532/EWG (ABl. Nr. L 313 vom 4. 11. 1987, S. 22); Entscheidung 90/511/EWG (ABl. Nr. L 285 vom 17. 10. 1990, S. 31); Entscheidung 93/16/EWG (ABl. Nr. L 11 vom 19. 1. 1993, S. 20); Entscheidung 94/4/EG (ABl. Nr. L 16 vom 8. 1. 1994, S. 23); Entscheidung 94/373/EG (ABl. Nr. L 170 vom 5. 7. 1994, S. 34).

Die Entscheidung 94/824/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über die Ausdehnung des Rechtsschutzes der Topographien von Halbleitererzeugnissen auf Personen aus einem Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation⁽¹⁾ gilt ab 1. Januar 1996; die Vereinigten Staaten von Amerika sind Mitglied der Welthandelsorganisation.

Angesichts der Ausdehnung des in den amerikanischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Schutzes auf Personen aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sollte der in der Richtlinie 87/54/EWG vorgesehene Schutz in der Zeit vom 2. Juli 1995 bis zum Inkrafttreten der Entscheidung 94/824/EG am 1. Januar 1996 auf natürliche und juristische Personen aus den Vereinigten Staaten von Amerika ausgedehnt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten dehnen den in der Richtlinie 87/54/EWG vorgesehenen Schutz wie folgt aus :

- a) Natürliche Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika haben, werden wie Staatsangehörige eines Mitgliedstaats behandelt.
- b) Gesellschaften und sonstige juristische Personen der Vereinigten Staaten von Amerika, die im Gebiet der

Vereinigten Staaten von Amerika eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche Niederlassung oder Handelsniederlassung haben, werden so behandelt, als hätten sie eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche Niederlassung oder Handelsniederlassung im Gebiet eines Mitgliedstaats.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 2. Juli 1995.

Die Mitgliedstaaten dehnen den in dieser Entscheidung vorgesehenen Rechtsschutz bis zum 1. Januar 1996 auf die in Artikel 1 genannten Personen aus.

Alle nach den Entscheidungen 87/532/EWG, 90/511/EWG, 93/16/EWG, 94/4/EG, 94/373/EG oder nach der vorliegenden Entscheidung erworbenen ausschließlichen Rechte bestehen während des in der Richtlinie 87/54/EWG vorgesehenen Zeitraums fort.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BARROT

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 201.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

GEMEINSAMER EWR-AUSSCHUSS

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 19/95

vom 5. April 1995

zur Änderung des Anhangs IV (Energie) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zu diesem Abkommen nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Anhang IV des Abkommens wurde zuletzt durch den Beschluß Nr. 7/94 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 21. März 1994, der das Protokoll 47 und bestimmte Anhänge des EWR-Abkommens ändert ⁽¹⁾, geändert.

Die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

In Anhang IV des Abkommens wird nach Nummer 11 (Richtlinie 92/75/EWG des Rates) die folgende Nummer eingefügt :

„12. 394 L 0022 : Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (ABl. Nr. L 164 vom 30. 6. 1994, S. 3).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 94/22/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 30. 6. 1994, S. 3.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1995 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. April 1995.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß

Der Vorsitzende

P. BENAVIDES

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 20/95

vom 5. April 1995

zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zu diesem Abkommen nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Anhang XIII wurde zuletzt durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 29/94 vom 2. Dezember 1994 zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWG-Abkommens ⁽¹⁾ geändert.

Die Siebte Richtlinie 94/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 zur Regelung der Sommerzeit ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 68 Buchstabe a) (Richtlinie 91/670/EWG des Rates) die folgende neue Überschrift und die folgende neue Nummer hinzugefügt :

„VII. SONSTIGE

68b. 394 L 0021 : Siebte Richtlinie 94/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 zur Regelung der Sommerzeit (ABl. Nr. L 164 vom 30. 6. 1994, S. 1).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Siebten Richtlinie 94/21/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. Mai 1995 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. April 1995.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß

Der Vorsitzende

P. BENAVIDES

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 339 vom 29. 12. 1994, S. 89.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 30. 6. 1994, S. 1.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 21/95

vom 5. April 1995

zur Änderung des Anhangs XV (Staatliche Beihilfen) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zu diesem Abkommen, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

gestützt auf die Gemeinsame Erklärung zum Schiffbau, die im Zusammenhang mit dem Beschluß Nr. 7/94 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 21. März 1994 über die Änderung des Protokolls 47 und bestimmter Anhänge des EWR-Abkommens angenommen wurde,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Anhang XV des Abkommens wurde durch den Beschluß Nr. 7/94 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 21. März 1994 über die Änderung des Protokolls Nr. 47 und bestimmte Anhänge des EWR-Abkommens⁽¹⁾ geändert,

In der Erwägung, daß die Richtlinie 90/684/EWG des Rates vom 21. Dezember 1990 über Beihilfen für den Schiffbau⁽²⁾, geändert durch die Richtlinie 93/115/EG⁽³⁾ und die Richtlinie 94/73/EG⁽⁴⁾, in das Abkommen aufzunehmen ist —

BESCHLIESST :

Artikel 1

In Anhang XV des Abkommens werden nach Nummer 1a. (Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS) folgende neue Überschrift und folgende neue Nummer hinzugefügt :

„Beihilfen für den Schiffbau

1b. 390 L 0684 : Richtlinie 90/684/EWG des Rates vom 21. Dezember 1990 über Beihilfen für den Schiffbau (ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1990, S. 27), geändert durch :

— 393 L 0115 : Richtlinie 93/115/EG des Rates vom 16. Dezember 1993 (ABl. Nr. L 326 vom 28. 12. 1993, S. 62),

— 394 L 0073 : Richtlinie 94/73/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 (ABl. Nr. L 351 vom 31. 12. 1994, S. 10).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen :

- a) Der Ausdruck ‚Mitgliedstaaten‘ wird durch ‚EG-Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten‘ ersetzt ;
- b) der Ausdruck ‚Mitgliedstaat‘ wird durch ‚EG-Mitgliedstaat oder EFTA-Staat‘ ersetzt ;
- c) der Ausdruck ‚Kommission‘ wird durch ‚zuständige Überwachungsbehörde im Sinne des Artikels 62 des EWR-Abkommens‘ ersetzt ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1990, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 326 vom 28. 12. 1993, S. 62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 351 vom 31. 12. 1994, S. 10.

- d) in Artikel 1 Buchstabe d) Absatz 1 wird der Satzteil ‚Die in den Artikeln 92 und 93 des Vertrages vorgesehenen staatlichen Beihilfen‘ durch ‚Die in den Artikeln 61 und 62 des EWR-Abkommens vorgesehenen staatlichen Beihilfen‘ ersetzt ;
- e) in Artikel 3 Absatz 2 wird der Ausdruck ‚Werften der Gemeinschaft‘ durch ‚Werften der Gemeinschaft oder der EFTA‘ ersetzt ;
- f) in Artikel 3 Absatz 4 wird der Satzteil ‚von der Gemeinschaft im Bereich der Beihilfen für Reeder festgelegten Vorschriften‘ durch ‚Vorschriften des EWR-Abkommens im Bereich der Beihilfen für Reeder‘ ersetzt ;
- g) in Artikel 4 Absatz 1 wird der Satzteil ‚mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar‘ durch ‚mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar‘ ersetzt ;
- h) in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 werden die Ausdrücke ‚Werften der Gemeinschaft‘ und ‚Gemeinschaftswerften‘ durch ‚Werften im räumlichen Geltungsbereich des EWR-Abkommens‘ ersetzt ;
- i) dem Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 wird folgendes angefügt :
‚Bevor sie die Beihilfehöchstgrenze festlegen, tauschen die zuständigen Überwachungsbehörden im Sinne des Artikels 62 des EWR-Abkommens Informationen aus und konsultieren einander eingehend, um eine einheitliche Anwendung im EWR zu erreichen.‘ ;
- j) in Artikel 4 Absatz 3 wird der Satzteil ‚der den Interessen der Gemeinschaft zuwiderläuft‘ durch ‚der den gemeinsamen Interessen zuwiderläuft‘ ersetzt ;
- k) dem Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 2 wird folgendes angefügt :
‚Bevor sie die Beihilfehöchstgrenze überprüfen, tauschen die zuständigen Überwachungsbehörden im Sinne des Artikels 62 des EWR-Abkommens Informationen aus und konsultieren einander eingehend, um eine einheitliche Anwendung im EWR zu erreichen.‘ ;
- l) Artikel 4 Absatz 5 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung :
‚Wenn jedoch ein Wettbewerb zwischen Werften verschiedener Staaten im räumlichen Geltungsbereich des EWR-Abkommens vorliegt, so verlangt die zuständige Überwachungsbehörde im Sinne des Artikels 62 des EWR-Abkommens auf Antrag eines Staates die vorherige Mitteilung der betreffenden Beihilfevorhaben. Die zuständige Überwachungsbehörde entscheidet in diesen Fällen nach Konsultierung der anderen Überwachungsbehörde innerhalb von dreißig Tagen nach der Mitteilung ; solche Beihilfevorhaben können nicht ohne ihre Genehmigung durchgeführt werden. Die zuständige Überwachungsbehörde stellt durch ihre Entscheidung sicher, daß die geplante Beihilfe die Handelsbedingungen im räumlichen Geltungsbereich des EWR-Abkommens nicht in einer Weise verändert, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.‘ ;
- m) in Artikel 6 Absatz 2 wird der Satzteil ‚in der einzigen Werft, die in einem Mitgliedstaat besteht, sofern die betreffende Werft nur geringfügige Auswirkungen auf den Gemeinschaftsmarkt hat‘ durch ‚in der einzigen Werft, die in einem EG-Mitgliedstaat oder EFTA-Staat besteht, sofern die betreffende Werft nur geringfügige Auswirkungen auf den EWR-Markt hat‘ ersetzt ;
- n) in Artikel 6 Absatz 4 wird der Ausdruck ‚Gemeinschaftszielen‘ durch ‚gemeinsamen Zielen‘ ersetzt ;
- o) in Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 4 wird der Ausdruck ‚die Genehmigung der Kommission‘ durch ‚Die Genehmigung der zuständigen Überwachungsbehörde im Sinne des Artikels 62 des EWR-Abkommens‘ ersetzt ;
- p) in Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 5 wird der Satzteil ‚Die Kommission trifft ihre Entscheidung‘ durch ‚Die zuständige Überwachungsbehörde im Sinne des Artikels 62 des EWR-Abkommens trifft ihre Entscheidung‘ ersetzt ;
- q) in Artikel 7 Absatz 3 wird der Ausdruck ‚gemeinschaftlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften‘ durch ‚Verwaltungsvorschriften nach dem EWR-Abkommen‘ ersetzt ;

- r) in Artikel 8 Absatz 2 wird der Satzteil ‚im Sinne der Definition der Kommission in Anhang I des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen‘ durch ‚im Sinne der Definition der Kommission in Anhang I des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (*)‘ und im Sinne der Definition der EFTA-Überwachungsbehörde in Abschnitt 14 ihrer verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen (**)

(*) ABl. Nr. C 83 vom 11. 4. 1986, S. 2.

(**) ABl. Nr. L 231 vom 3. 9. 1994, S. 25.

ersetzt ;

- s) in Artikel 11 Absatz 1 wird der Ausdruck ‚der Artikel 92 und 93 des Vertrages‘ durch ‚der Artikel 61 und 62 des EWR-Abkommens‘ ersetzt.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 90/684/EWG, der Richtlinie 93/115/EG und der Richtlinie 94/73/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. Mai 1995 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. April 1995.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß

Der Vorsitzende

P. BENAVIDES

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 22/95

vom 5. April 1995

zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zu diesem Abkommen, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Anhang XX des Abkommens wurde zuletzt durch den Beschluß Nr. 23/94 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 28. Oktober 1994 zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens⁽¹⁾ geändert.

Die Richtlinie 94/31/EG des Rates vom 27. Juni 1994 zur Änderung der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle⁽²⁾ ist in das Abkommen einzubeziehen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

In Anhang XX des Abkommens wird unter Nummer 32a (Richtlinie 91/689/EWG des Rates) vor den Anpassungen folgendes eingefügt :

„, geändert durch

— 394 L 0031 : Richtlinie 94/31/EG des Rates (ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 28)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 94/31/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. Mai 1995 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. April 1995.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß

Der Vorsitzende

P. BENAVIDES

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 76.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 28.